



BERATUNGSVORLAGE

Bearbeiter: Frau Betger

Gremium:
Gemeinderat Au

Sitzung:
öffentlich

Sitzungstag:
14.12.2023

TOP 3:

Gründung der „Bürgerstiftung Au“
- **Beratung und Beschlussfassung**

Sachverhalt:

Der Gemeinde Au wurde im Jahr 1993 von den Schwestern Elfriede und Hildegard Peterke das Grundstück im Oberen Heimbachweg 12 in 79280 Au vermacht. Im Testament war geregelt, dass Auer Vereine über den Testamentsvollstrecker aus den Mieterlösen jährlich einen Zuschuss erhalten. Die Testamentsvollstreckung läuft zum 31.12.2023 aus. Um das Vermächtnis der beiden Schwestern entsprechend deren Willen weiter zu führen, beabsichtigt die Gemeinde Au, das Grund- und Geldvermögen aus dieser Erbschaft in eine Bürgerstiftung zu überführen.

Bürgerstiftungen sind ein Ansatz, einen bestimmten gemeinnützigen Stiftungszweck nachhaltig zu erfüllen. Stiftungen finanzieren ihre Arbeit überwiegend aus den Erträgen des Stiftungsvermögens. Das ist in der Regel Grundvermögen, da nur über Mieten, Pachten und Erbbauzinsen nennenswerte Beträge erwirtschaftet werden können und das Stiftungsvermögen gegenüber Krisen abgesichert ist.

Zentral für die Sinnhaftigkeit einer Gründung ist der Stiftungszweck. Dieser sollte einen konkreten Bezug zu Au haben, da man vor Ort nicht Themen abdecken muss, die in anderer Form bereits ortsübergreifend behandelt werden (z. B. Unterstützung schwerkranker Kinder). Der Stiftungszweck kann weit gefasst sein, d. h. mehrere Themen werden unter dem Mantel einer Bürgerstiftung abgedeckt (z. B. Förderung von Kunst und Kultur, Kinder und Jugendlichen, des sozialen Wohnungsbaus, der Altenhilfe u. ä.). So kann eine Stiftung auch ein Sammelbecken für Vermögen sein, das Stifter oder Erblasser nicht Angehörigen oder Anderen vermachen können bzw. wollen.

Weiter muss eine ausreichende Bereitschaft der Bevölkerung gegeben sein, sich einer derartigen Form des bürgerschaftlichen Engagements zu widmen.

Eine Stiftung könnte anfangs als unselbständige Treuhandstiftung gegründet werden. Ergibt sich nach gewisser Zeit eine bestimmte Größe, könnte sie verselbständigt werden. Die Verwaltung einer Bürgerstiftung kann die Stiftung für die Bürgerschaft der Sparkasse Freiburg-Nördlicher Breisgau im Rahmen ihres öffentlichen Auftrages erledigen.

Um die Bürgerstiftung Au als Treuhandstiftung der Stiftung für die Bürgerschaft der Sparkasse Freiburg-Nördlicher Breisgau auf den Weg zu bringen, sind folgende Beschlüsse erforderlich:

Beschlussvorschlag:

1. Der Gemeinderat beschließt die Gründung der rechtlich unselbstständigen Bürgerstiftung Au als Treuhandstiftung unter der Trägerschaft der Stiftung für die Bürgerschaft der Sparkasse Freiburg-Nördlicher Breisgau.
2. Der Gemeinderat beschließt die Satzung der rechtlich unselbstständigen Bürgerstiftung Au in der ihm vorliegenden Fassung.
3. Der Gemeinderat beschließt die Übertragung des gesamten Immobilien- und Geldvermögens aus dem Nachlass der Schwestern Peterke in die rechtlich unselbstständige Bürgerstiftung Au.
4. Herr Bürgermeister Kindel wird beauftragt, die erforderliche/n notarielle/n Beurkundung/en für die Gemeinde vorzunehmen.